

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Gesezvorschlag der Commission des grossen Raths, über die Feudalrechte
Autor: Carrard / Koch
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heit schriftlich einzugeben, und dabei genau den Monat und Tag an welchem sie sich entfernt haben, zu bestimmen, auch sind sie gehalten, dabei den Ort oder die Orte zu bezeichnen, an welchen sie sich in der Zwischenzeit aufgehalten, und womit sie sich unter dessen beschäftigt haben.

4. Diese Oberstatthalter und Distriktsstatthalter werden aufgefordert solche schriftliche Aussagen dem Vollziehungsdirektorium zuzusenden, welches je nach den Umständen sich entweder mit diesen Aussagen begnügen, oder zur Sicherheit der Republik die gehörigen und gesetzlichen Maaßregeln ergreifen wird.

5. Alle Bürger der helvetischen Republik, die sich seit dem 1ten März außerhalb den Grenzen derselben aufgehalten haben, und die sich nicht dem Inhalt des 1. und 2. Artikels dieses Gesetzes genau unterziehen sollten, werden als Emigranten angesehen und behandelt werden.

6. Es sind von dem 1. 2. 3. und 5. Artikel diejenigen ausgenommen, welche sich mit Genehmigung und Vorwissen einer der Autoritäten der einen und untheilbaren Republik entfernt hatten.

7. Es sind von dem 1, 2, 3. und 5. Artikel ferner alle diejenigen ausgenommen, welche sich vor dem Ausbruch des Kriegs entfernt haben.

8. Diejenigen Bürger Helvetiens, die nach dem 5. Artikel als Emigranten angesehen werden müssen, sind

1. Auf ewig aus Helvetien verbannt.
2. Soll ihr Vermögen zu Gunsten des Nationalschazes in Beschlag genommen werden.
3. Sollte aber ein solcher Emigrant, Weib und Kinder im Vaterland zurücklassen, so soll desselben Vermögen diesem Weib und Kindern anheim fallen, und unter Vogts Hände gebracht werden.

9. Es soll von dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an, ein Sequester auf alles Vermögen von abwesenden Bürgern, die nicht in den 6. und 7. Artikel dieses Gesetzes begriffen sind, gelegt werden.

10. Es soll aber diesen, im 9ten Artikel begriffenen abwesenden Bürgern gestattet seyn, in der ihnen einberaumten Zeitfrist der zwei Monate die Nutznießung ihres Vermögens zu beziehen.

11. Alle Welt- und Klostergeistlichen sind als Bürger des Staats diesem Gesetz in seinem ganzen Inhalt, wie jeder andere Bürger unterworfen.

Gesetzesvorschlag der Commission des grossen Rathes, über die Feodalrechte.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und nach dem 13ten Artikel der Constitution, die Feodallasten und Abgaben keineswegs in unsrer neuen Republik bestehen dürfen.

In Erwägung, daß diese nämlichen Abgaben unmöglich neben einem billigen und auf die Grundlagen des 1ten Artikels der Constitution gestützten Finanzsystem Platz haben können.

In Erwägung, daß das Unternehmen dergleichen Feodalgelasse für die den Besitzern derselben schuldicke Entschädigung nach dem Werthe zu schätzen, den sie vor der Revolution hatten, entweder die so vorzügliche Klasse der Landbauern, die so lange schon das beträchtlichste zu den Bedürfnissen des gemeinen Wesens beigetragen, durch Auflegung einer ungeheuren Schuld auf die unerträglichste Art überladen müßte, oder aber dabei die Besitzer von solchen Feodalrechten bloß mit eiteln Hoffnungen eingewieget würden; beides Falle, die sich mit dem Interesse so wenig als mit der Redlichkeit der Nation vertragen können.

Hat der grosse Rath beschlossen:

Art. 1. Alle Feodallasten und Rechte sollen theils ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben oder abgekauft werden.

2. Alle sogenannten kleinen Zehnten sind ohne einige Entschädigung abgeschafft.

3. Unter dem grossen Zehnten versteht das Gesetz: den Zehnten von Gersten, Roggen, Korn, Weizen, Eichorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Pusch, Linsen, und endlich den Heu- und Weizenzehnten. Alle übrigen sind unter der Benennung von kleinen Zehnten begriffen.

4. Alle Zehntpflichtigen Grundstücke, welche den grossen Zehnten wirklich mit dem zehnten oder eilften Theil des Betrages bezahlten, sind gehalten, dem Staat zwei und ein halbes vom Hundert des Werthes solcher Grundstücke als Loskaufssumme zu entrichten.

5. Die Zehntpflichtigen Grundstücke, welche den Zehnten wirklich bezahlten, aber in einem geringeren Anschlag, als den im vorigen Artikel bestimmten, (zum Beispiel den fünfzehnten oder zwanzigsten Theil und so weiter;) entrichten dem Staat eine Entschädigung, die mit derjenigen in Verhältniß steht, welche im vorherigen 4ten Artikel des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

6. Diejenigen, deren Zehnten in Geld umgeschaffen worden, sollen dem Staat die Summe, welche sie jährlich bezahlten, vierfach als Loskaufung entrichten.

7. Diejenigen, deren Zehnten in ein bestimmtes Maaß jährlich abzurichtender Früchte, oder sogenannte Sakzehnten, verwandelt worden, sollen dem Staat gleichfalls vierfach den mittleren Werth desjenigen entrichten, so sie jährlich bezahlt haben.

Dieser mittlere Werth soll nach der im 13. Artikel vorgeschriebenen Weise bestimmt werden.

8. Die Bezahlung dieser Loskaufssumme soll im Laufe zweier Monate, von Bekanntmachung dieses Gesetzes, entweder in baarem Geld oder durch einen notariatslichen Schuldschein geschehen.

(Die Fortsetzung im 189. Stük.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert neun und achtzigstes Stück.

Gesetzworschlag der Commission des grossen Rathes, über die Feodalrechte.

(Beschluss.)

9. Der Zins von dieser Loskaufssumme läuft zu vier vom Hundert, vom Verlaufs der zwei Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes hinweg.

10. In diesen Schuldscheinen sollen die Grundstücke, auf denen der damit losgekauften Zehnten haftete, als Hypothek oder Unterpfand verschrieben seyn, und allen andern Hypotheken vorgehen.

11. Diese Schuldscheine endlich können erst nach Verlauf von fünfzehn Jahren, von ihrer Einrichtung an gerechnet, am Capital eingefordert werden; den Fall ausgenommen, wenn der Schuldner drei Jahreszinsen unbezahlt auflaufen lassen würde.

12. Der Staat soll die Besitzer grosser Zehnten, es seyen Gemeinschaften, Schul- und Armenanstalten, oder Partikularen, welche dergleichen eigenthümliche Zehnten ansprechen, und den rechtskräftigen Beweis ihres Eigenthums leisten werden, dafür entschädigen.

13. Diese Entschädigung soll folgendermassen bestimmt werden: In jeder Gemeinde wird der Ertrag des Zehntens der Jahre 1782, inclusive, bis 1792, exclusive, zusammen gerechnet und hernach sowohl vom mittlern Ertrag in Produkten, als vom mittlern Preis der Produkten dieser Jahre, das Resultat zum Maassstab angenommen; dieser herauskommende mittlere Anschlag mit fünfzehn multipliziert, soll die Summe des Capitals seyn, welches den Besitzern des grossen Zehntens zu bezahlen ist.

14. Diese Entschädigung wird der Staat in Jahresfrist nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, mit dem Zins, zu vier vom Hundert, bezahlen, welcher zwei Monat nach der nämlichen Bekanntmachung zu laufen anfangen soll.

15. Die Zahlung wird entweder in baarem Geld geschehen, oder aber durch Uebergab von Schuldscheinen, welche durch Besitzer zehntpflichtiger Grundstücke zur Entschädigung des Staates aufgerichtet werden, an die Besitzer von grossen Zehnten.

16. Vermittelt der Loskaufssumme, welche nach den vorerhaltenen Artikeln 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. und 11. bezahlt werden soll, sind und bleiben die Zehnten für jetzt und immerhin aufgehoben und abgeschafft.

17. Die Grund- und Bodenzinsen sollen von den Grund- und Bodenzinspflichtigen losgekauft werden.

18. Die oberwachten Grund- und Bodenzinsen, welche in Naturprodukten zu entrichten waren, sollen eben so wie die Zehnten nach dem dreizehnten Artikel

gewürdigt und nach diesem Maassstab bezahlt werden: ihre Loskaufung soll ebenfalls auf dem Fuß vom fünfzehnten Pfennig geschehen, das heisst: die mittlere Schätzung, mit fünfzehn multipliziert, soll die Summe der Loskaufung seyn. Die Grund- und Bodenzinsen denn, welche in Geld entrichtet werden, sollen um den zwanzigsten Pfennig losgekauft werden.

Art. 19. § 1. Diese Loskaufung soll innerhalb der Frist eines Jahres geschehen, und zwar entweder in baarem Gelde oder durch von den Bodenzinspflichtigen auszustellende Schuldscheine.

§ 2. In solchen Schuldscheinen soll das pflichtige Grundstück selbst als Hypothek verschrieben seyn; der Eigenthümer des Grund- und Bodenzinses kann denjenigen, der denselben schuldig ist, nicht anhalten, eine mehrere Sicherheit zu leisten.

§ 3. Diese Schuldscheine gehen in Rechten allen andern Hypotheken vor, die jünger sind, als die ursprüngliche Errichtung des Grund- oder Bodenzinses; einzig die in dem zehnten Artikel dieses Gesetzes erwähnte Hypothek hievon ausgenommen.

§ 4. Sie sollen den Zins zu vier vom Hundert tragen; der Gläubiger kann auch die Bezahlung des Capitals erst nach Verlauf von fünfzehn Jahren fordern, Sach seye denn, daß der Schuldner drei unbezahlte Zinsen auflaufen lassen würde.

Art. 20. § 1. Derjenige, welcher einen so starken Grund- und Bodenzins schuldig ist, daß er dem Eigenthümer des Grund- und Bodenzinses lieber das liegende Gut, auf welchem der Zins haftet, überlassen will, mag es thun.

§ 2. Der Grund- und Bodenzinspflichtige soll die rückständigen Zinsen bezahlen. Wenn er dem Grundzinsbesitzer das Gut überläßt, so tilgt er damit nebst der Capitalschuld nur den im letzten Jahre verfallenen Zins.

§ 3. Der Grundzinspflichtige muß innert Jahresfrist, von Bekanntmachung dieses Gesetzes, eine solche Abtretung des Gutes an den Grundzinsbesitzer bewerkstelligen.

21. Von allen Grund- und Bodenzinsen, die auf Gütern haften, welche durch Naturwirkungen ver- schwennt oder verschüttet, und ganz unbrauchbar und zu aller Urbarmachung untauglich geworden sind, soll alle Loskaufung und Entschädigung aufhören und wegfallen.

22. Alle andern, in den vorigen Artikeln nicht genannten Feodallasten, sind von jetzt an und für immer aufgehoben.

23. Die Schätzung der zehntpflichtigen Grund-

stücke, die wirklich Zehnten, nach Anleitung des Art. 4. und 5., bezahlten, soll durch eigens dazu von den Verwaltungskammern bestellte Männer geschehen. Diese Männer sollen sachkundige Männer jeden Orts dabei zuziehen. Die Verwaltungskammern sprechen endlich über alle Schwierigkeiten ab, die aus solchen Schätzungen entstehen könnten:

Unterschieden: Carrard und Koch.

Vorschlag der Minorität.

Die Minorität eurer Commission über die Feodrechte, schlägt euch, bewogen durch die Gründe, welche im Considerant der Majorität liegen, vor, dem 4ten Artikel des Entwurfs von eben dieser Majorität, folgenden Artikel unterzuschreiben:

Art. 4. Die zehntpflichtigen Grundstücke, die wirklich den Zehnten im Verhältnisse des zehnten Theils vom Ertrage bezahlen, entrichten dem Staate, unter Titel von Entschädigung, Ein vom Hundert von dem wahren Werthe des Grundstücks.

Gesetzvorschlag der Commission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

(Beschluß.)

Fünfter Titel.

Bermischte Vorschriften für die Friedensrichter und Friedensgerichte.

Erster Abschnitt.

Siegel des Friedensrichters.

§. 255. Alle unter der Aufsicht des Friedensrichters ausgestellte öffentliche Akten, Erscheinungsbefehle, Zeugnisse und dergleichen, sollen mit seinem Amtssiegel versehen seyn.

256. Dieses Amtssiegel besteht in dem Wappen der helvetischen Republik. Es führt die Umschrift: Helvetische Republik. Unten steht das Wort Friedensrichter, der Name des Cantons, und die Nummer des Bezirks.

257. Jeder Friedensrichter ist schuldig, dieses Amtssiegel bei seinem Austritte dem neuernannten Friedensrichter zu übergeben.

258. Die Exekution dieses Gesetzes bleibt bis nach der endlichen Eintheilung Helvetiens verschoben. Bis dahin können sich die Friedensrichter ihres Privatfie-

Zweiter Abschnitt.

Amtskleidung.

§ 259. Die Amtskleidung des Friedensrichters be-

steht in einer strohgelben Schärpe um den Leib, und in einem weissen Stof.

260. Er ist schuldig, sich dieser Zeichen seines Amtes bei allen in dasselbe einschlagenden Verrichtungen zu bedienen.

261. Die Beisitzer des Friedensgerichts, der Schreiber und Weibel desselben haben keine Amtskleidung.

Dritter Abschnitt.

Besoldungen.

§. 262. Das Gesetz wird die Verrichtungen des Friedensrichters als Polizeibeamter bestimmen.

263. Es wird auch die Pflichten des ihm untergeordneten Schreibers und Weibels, in Rücksicht auf diesen Theil seines Amtes, festsetzen.

264. Die feststehenden Besoldungen der Friedensrichter und ihrer Unterbeamten werden nachher bestimmt werden.

265. Die Besoldung des Friedensrichters wird in der Entschädigung für alle in das Fach der streitigen Gerichtsbarkeit und die Polizei einschlagenden Verrichtungen bestehen.

266. Sie soll mit der Volksmenge eines jeden Bezirks im Verhältnisse stehen.

267. Ihre in das Fach der unstreitigen Gerichtsbarkeit einschlagenden Amtsberrichtungen sollen ihnen von den interessirten Partheien nach der folgenden Taxe bezahlt werden.

268. Das Tagegeld des Friedensrichters für seine Vokationen bei Auflegung und Abnahme der Siegel, soll von jedem Distriktsgericht, für die im Distrikt angestellten Friedensrichter, alle Jahr unmittelbar, vor ihrer Wahl, aufs neue für alle darin liegende Bezirke gleichförmig bestimmt werden.

269. Dieses Tagegeld kann nicht unter ein und einem halben Schweizerfranken, und nicht über drei Schweizerfranken betragen.

270. Für jede Vokation bei Auflegung oder Abhebung der Siegel, welche eine Versäumnis von drei Stunden, oder weniger nach sich zieht, kommt dem Friedensrichter die Hälfte des Tagegelds zu.

271. Für jede solche Vokation, die länger als drei, und weniger als fünf Stunden dauert, bezieht er zwei Drittheile des Tagegelds.

272. Für jede Vokation von mehr als fünf Stunden bezieht er das ganze Tagegeld.

273. Das Tagegeld des Schreibers soll allemal eben so viel, als dasjenige des Friedensrichters betragen.

274. Der Friedensrichter soll auf dem Verbal allemal die Dauer der Vokation, und die Summe des von ihm und seinem Schreiber bezogenen Tagegelds bemerken lassen.

275. Die Beisitzer am Friedensgericht beziehen keine Besoldungen.